

## **Richtlinien der Gemeinde Stegaaurach für die Vereinsförderung (VereinsförderRichtl)**

**vom 12.07.2022**

### **Präambel**

<sup>1</sup> Die Arbeit der Vereine bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. <sup>2</sup> Aufgabe der Gemeinde ist es daher, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. <sup>3</sup> Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, ist es sinnvoll, allgemein gültige Richtlinien aufzustellen. <sup>4</sup> Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. <sup>5</sup> Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. <sup>6</sup> Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen. <sup>7</sup> Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. <sup>8</sup> Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. <sup>9</sup> Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Stegaaurach.

### **§ 1 Grundsätze**

1. Die Gemeinde Stegaaurach gewährt zur Förderung der örtlichen Vereine nach diesen Richtlinien
  - a) eine Allgemeine Mitgliederförderung nach § 2 Ziffer 1
  - b) Unterhaltungszuschüsse für Immobilien gemäß § 2 Ziffer 2 sowie
  - c) Investitionskostenzuschüsse für Anschaffungen und bauliche Maßnahmen gemäß § 2 Ziffer 3.
2. Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppen und Verbände (nachstehend jeweils kurz Vereine genannt) in der Gemeinde Stegaaurach. Bevorzugt behandelt werden Vereine, die intensiv Jugendarbeit durchführen und praktizieren.
3. Politische Parteien/Gruppierungen/Vereine sowie Gewerkschaften und Stammtische werden nicht gefördert. Kirchliche Institutionen können nur Mitgliederförderung für Jugendarbeit und Investitionskostenzuschüsse erhalten.
4. <sup>1</sup> Zur Anschaffung von Vereinsbekleidung wird grundsätzlich keine Förderung gewährt. <sup>2</sup> Lediglich für die Anschaffung einer durch die Trachtenberatungsstelle anerkannten fränkischen Tracht können Einzelanträge gestellt werden. <sup>3</sup> Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Erwachsene oder Jugendlichen handelt. <sup>4</sup> Feuerwehr-Dienstkleidungsstücke (wie z.B. Ausgejacke, Hemden und Mützen) werden durch diese Richtlinien nicht gefördert.
5. Anträge können nur durch die gesetzlichen Vertreter des Vereins (Vorsitzende) gestellt werden.
6. <sup>1</sup> Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. <sup>2</sup> Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit im Einzelfall getroffen werden.

### **§ 2 Förderbeträge**

#### **1. Allgemeine Mitgliederförderung**

- 1.1 Jeder örtliche Verein, der die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag in Höhe von jährlich 50,00 EUR.
- 1.2 Für jedes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres nachgewiesene Mitglied werden 2,00 EUR gewährt (ohne Jugendliche).

- 1.3 Für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren (Stichtag 31.12.) wird ein Jugendförderbetrag in Höhe von 6,00 EUR gewährt sowie ein zusätzlicher Sportanlagenförderungsbeitrag in Höhe von 9,00 EUR, soweit gemeindeeigene Sportanlagen oder Räume nicht unentgeltlich überlassen werden.
- 1.4 Jede Seniorengruppe erhält einen jährlichen Seniorenförderungsbeitrag in Höhe von 100,00 EUR.

## **2. Unterhaltskostenzuschuss für Immobilien**

- 2.1 Vereine, die eine eigene Immobilie unter 150 qm Nutzfläche unterhalten, erhalten einen jährlichen Unterhaltskostenzuschuss von 750,00 EUR.
- 2.2 Vereine, die eine eigene Immobilie über 150 qm Nutzfläche unterhalten, erhalten einen jährlichen Unterhaltskostenzuschuss von 2.000,00 EUR.
- 2.3 Vereine, die Außensportanlagen zu unterhalten haben, erhalten einen jährlichen Unterhaltskostenzuschuss von 2.000,00 EUR.
- 2.4 Von der Förderung ausgenommen bleiben diejenigen Teile von Vereinsanlagen, die dauerhaft gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden.

## **3. Investitionskostenzuschuss für Anschaffungen u. bauliche Maßnahmen (Neubauten, Sanierungen, Neuanschaffungen u. Ersatzbeschaffungen)**

- 3.1 Es werden nur Maßnahmen oder Anschaffungen bezuschusst, deren Einzelwert 1.250,00 EUR übersteigt.
- 3.2 Neu- und Ersatzbeschaffungen sowie bauliche Maßnahmen werden im Regelfall mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von max. 10 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst, wobei über einen Antrag ab einer Zuschusshöhe von 1.500,00 EUR (= Maßnahmen u. Anschaffungen über 15.000,00 EUR) der Gemeinderat im Einzelfall entscheidet.
- 3.3 Für besonders ökologische Baumaßnahmen wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von 10 % dieser Kosten in Aussicht gestellt.
- 3.4 Laufende Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Vereinseinrichtungen und Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 3.5 Voraussetzung für eine Investitionsförderung ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist und mit der Maßnahme vor Genehmigung des Zuschusses noch nicht begonnen worden ist.

## **§ 3**

### **Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**

- 1. Um in den Genuss der gemeindlichen Förderung zu kommen, muss der Verein bereits mehr als 3 Jahre in der Gemeinde wirken.
- 2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn durch den Verein für erwachsene Mitglieder ein monatlicher Beitrag bzw. ein eigener Mitgliederbeitrag in Höhe von mindestens 0,50 EUR erhoben wird. Seniorenclubs sind hiervon ausgenommen.
- 3. <sup>1</sup> Um in den Genuss der Allgemeinen Mitgliederförderung i.S.v. § 1 Ziffer 1 Buchst. a i.V.m. § 2 Ziffer 1 zu kommen muss der Verein einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die von der Gemeinde geführte sog. Vereinsliste stellen, über den der Gemeinderat entscheidet. <sup>2</sup> Die aktuelle Vereinsliste enthält alle zu fördernden Vereine sowie die Förderbeträge und ist Anlage zu diesen Richtlinien. <sup>3</sup> Die Vereinsliste ist von der Gemeinde jährlich zum 31.12. zu aktualisieren und festzusetzen. <sup>4</sup> Die Anträge für die jährliche Bezuschussung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Gemeinde Stegaurach gestellt werden. <sup>5</sup> Verspätet eingegangene oder unvollständig abgegebene Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt und ohne weitere Bearbeitung von der Verwaltung mit entsprechendem Vermerk an die Antragsteller zurückgesandt.

4. Unterhaltungszuschüsse für Immobilien gemäß § 1 Ziffer 1 Buchst. b i.V.m. § 2 Ziffer 2 werden ohne Antrag zusammen mit den Allgemeinen Mitgliederförderungsmitteln ausbezahlt.
5. <sup>1</sup> Für Investitionskostenzuschüsse gemäß § 1 Ziffer 1 Buchst. c i.V.m. § 2 Ziffer 3 muss rechtzeitig vor dem Maßnahmenbeginn ein schriftlicher Antrag gestellt werden. <sup>2</sup> Bei der Antragstellung sind entsprechende Kostenvoranschläge und –aufstellungen vorzulegen. <sup>3</sup> Es erfolgt eine schriftliche Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch die Gemeinde. <sup>4</sup> Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt auf Basis der Bewilligung und dem Nachweis der getätigten Ausgaben mittels Vorlage der entsprechenden Schlussrechnungen, wobei etwaige Zuschüsse von Fachverbänden oder Dritten vorher in Abzug zu bringen sind. <sup>5</sup> Bei größeren Investitionen kann seitens des Vereins eine Abschlagszahlung beantragt werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über Zahlungen zur Vereinsförderung außer Kraft.

Stegaurach, 12.07.2022



WAGNER, 1. Bürgermeister

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022, TOP 5ö.  
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Stegaurach vom September 2022, Nr. 09/2022.  
Das Landratsamt Bamberg, Kommunalaufsicht, wurde mit Schreiben vom 20.09.2022 davon in Kenntnis gesetzt.

#### Historie:

- Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Vereinsförderung (VereinsförderRichtl) vom 12.07.2022

**Anlage:****Liste der Vereine gemäß § 3 Nr. 3 der VereinsförderRichtl. (Stand: 01.01.2022):**

1. Auracher Bogenclub Stegaurach
2. BC Wildfeder e.V. Stegaurach
3. Bürger e.V.
4. Die Künstlerwerkstatt e.V.
5. FC Bayern Fanclub Mühlendorf
6. FCN-Fan-Club Mühlendorf
7. Feuerwehrverein "FFW-Debring"
8. Feuerwehrverein "FFW-Hartlanden"
9. Feuerwehrverein "FFW-Höfen-Waizendorf"
10. Feuerwehrverein "FFW-Mühlendorf"
11. Feuerwehrverein "FFW-Stegaurach"
12. Gesangverein "Sängerlust" Mühlendorf
13. Geselligkeitsverein "Einheit" Mühlendorf
14. Kapellenbauverein Unteraurach
15. Kath. Pfarrjugend Stegaurach (Minis)
16. Kreuzschuher Runde e.V.
17. Krieger- und Soldatenkameradschaft Höfen-Waizendorf-Unteraurach
18. Krieger- und Soldatenkameradschaft Mühlendorf und Umgebung
19. Maurer- und Bauhandwerkerzunft "St. Michael"
20. Musikverein "Mühlendorfer Blasmusik"
21. Pfadfinderbund Weltenbummler e.V.
22. Reservistenkameradschaft "Aurachtal"
23. Reservistenkameradschaft "Steigerwald" Mühlendorf
24. Schützenverein "Hubertus" Stegaurach e.V.
25. Seniorenclub Stegaurach und Umgebung
26. Seniorenkreis Höfen
27. Seniorenkreis Mühlendorf-Erlau-Kreuzschuh
28. Seniorenkreis Stegaurach
29. Soldatenkameradschaft Stegaurach e.V.
30. Sportclub Zur Linde Mühlendorf e.V.
31. SpVgg Stegaurach e.V.
32. St.-Josef-Verein Mühlendorf
33. SV Waizendorf 1969 e.V.
34. VdK Ortsverband Stegaurach
35. Verein der Gartenfreunde Stegaurach
36. Wanderfreunde "Aurachtal" Stegaurach e.V.
37. Zimmerer- und Schreinerzunft Stegaurach
38. Zukunft für Indien e.V.
39. Stegaurach Hilft e.V. (ab 2019)
40. Dart Club Bierwicht (ab 2017)
41. Kassiopeia e.V.